

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesundheitsmetropole Hamburg“ - nachfolgend „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Hamburg sowie die Stärkung des Hamburger Gesundheitswirtschaftsstandortes und seiner Unternehmen. Als zukunftssträchtiger und innovativer Standort der Gesundheitswirtschaft in Deutschland soll Hamburg über Leuchtturmprojekte, die sowohl in ihrem Innern als auch in der Außenwahrnehmung strahlen und sich durch innovative wertschöpfungskettenumfassende Modelle für eine optimale sektorenübergreifende Versorgung von anderen urbanen Metropolen abheben. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - die Vernetzung von Akteuren und Anbietern unterschiedlicher Branchensegmente, die am Produkt Gesundheit in Hamburg beteiligt sind bzw. sein möchten, sowie
 - das Einwerben von finanziellen Mitteln, die für die Unterstützung der Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH – der Agentur zur Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hamburg – sowie vom Verein initiierten Projekten verwendet werden können.

Die Ziele werden in enger Abstimmung mit der Strategie der Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH verfolgt, zu deren Vertiefung und Weiterentwicklung Impulse durch den Verein beigesteuert werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

3. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein auch Mitgliedschaften und/oder Beteiligungen an Institutionen und/oder Unternehmen erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand achtet darauf, dass ein angemessener Branchenmix innerhalb des Vereins vertreten ist. Dessen unbeschadet entscheidet der Vorstand im Übrigen nach freiem Ermessen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Juristische Personen und Personenvereinigungen müssen dem Verein unmittelbar nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einen oder mehrere Vertreter namentlich benennen, der/die im Namen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung verbindliche Entscheidungen treffen, insbesondere die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen kann/können. Soweit in der Mitgliederversammlung ein Vertreter für die juristische Person bzw. Personenvereinigung auftreten soll, der gegenüber dem Verein nicht namentlich benannt worden ist, so hat dieser Vertreter seine Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung nachzuweisen. Dieser Nachweis der Vertretungsmacht ist in der Versammlungsniederschrift zu dokumentieren.
4. Die Mitgliedschaftsrechte treten mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags in kraft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Über die Verwendung der nach der Vereinsauflösung verbleibenden Mittel beschließt die Mitgliederversammlung und zwar im Falle eines Auflösungsbeschlusses noch in der selben Versammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit sind in der gemeinsamen Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zu den jeweiligen Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - d) Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 9 Ziff.7),
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Genehmigung des vom Vorstands vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - g) Erlass der Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge,
 - h) Bestimmung der Rechnungsprüfer (§ 13).
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit jedem Mitglied kann eine abweichende Einladungsform individuell vereinbart werden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einmal jährlich erhält die Geschäftsführung der GWHH Gelegenheit, der Mitgliederversammlung Bericht über die laufenden und geplanten Aktivitäten zu erstatten. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen eines Quorums von einem Drittel der Vereinsmitglieder.

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

Die Aufnahme von in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen zur Tagesordnung bedarf eines Quorums von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der sich bei seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen kann.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Es sind jedoch alle Beschlüsse gültig, sofern die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung nicht angezweifelt worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung anderes bestimmt ist. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder. Wird das erforderliche Quorum von neun Zehnteln aller Mitglieder nicht erreicht, gilt § 8, Ziff. 6 entsprechend.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.
2. Die Handelskammer Hamburg entsendet ein geborenes Vorstandsmitglied. Ein zweites Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden Vorstände können ein drittes Vorstandsmitglied kooptieren.
3. Der Vorstand wählt innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Konstitution aus sich heraus den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen ersten und ggfls. zweiten Stellvertreter. Können sich die Vorstandsmitglieder innerhalb dieser Zeit nicht auf einen Vorstandsvorsitzenden einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins (§ 8). Die Amtszeit des Vorstands beträgt nach Gründung des Vereins ein Jahr, danach beträgt die reguläre Amtsperiode jeweils drei Jahre ab vollständiger Konstitution. Wenn der Verein mindestens 100 Mitgliedern hat, kann mit Beginn jeder Amtsperiode der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin um 2 weitere gewählte Vorstandsmitglieder ergänzt werden.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte auf Grundlage der von der Mitgliedsversammlung getätigten Beschlüsse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) das Sicherstellen der engen Abstimmung mit der Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH; er wirkt auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Vereinsmitgliedern, Gesellschaftern und Geschäftsführung der GWHH hin.
5. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Für die operativen Tätigkeiten und laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, um die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung zu regeln. Ist eine Geschäftsführung bestellt, können ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied der Geschäftsführung den Verein gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführung wird in der

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

Regel von der Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH übernommen. Die Einzelheiten richten sich in diesem Fall nach einem gesondert abzuschließenden Vertrag. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

7. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung des Vereins (§ 8 Ziff. 1 lit. d) ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein entsandtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird unverzüglich ein neues Mitglied entsendet; § 9, Ziff. 2 gilt entsprechend.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten oder bei dessen gleichzeitiger Verhinderung vom zweiten Stellvertreter – soweit vorhanden –, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind bzw. die Stimme abgeben (§ 9 Nr. 10). Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des ersten Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen; § 9 Ziff. 8 gilt entsprechend. Dabei gelten die Beschlüsse innerhalb einer Woche nach der Abgabe der zweiten Stimme als gefasst.
11. Der Vorstand kann für sich selbst eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Satzungsänderungen Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung des Vereins

Gesundheitsmetropole Hamburg e.V.

Errichtet am 11.11.2010 in Hamburg

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Gesetze oder Verordnungen bedingt oder von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Haftung

1. Die für den Verein haupt- und ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihnen obliegender Vereinsaufgaben verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Über das Ergebnis ist ein Bericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung anzufertigen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird der übrige Inhalt dieser Satzung davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Unterschriften

Gründungsmitglieder

Hamburg, 14.02.2011